



Quelle: 2011 aus Verkehrszählung 2012 (S.18), 2012-2014 [https://zueribox.stadt-zuerich.ch/zueribox/index.php/s/9IVMNWbZJDAb7Qv?path=%2F2\\_vergangene\\_Jahre%2F2015-Zaehlwerte-CD](https://zueribox.stadt-zuerich.ch/zueribox/index.php/s/9IVMNWbZJDAb7Qv?path=%2F2_vergangene_Jahre%2F2015-Zaehlwerte-CD) (18. März 2019), Zählstelle 26

#### Art. 2quinquies

3 Der Neu- oder Ausbau von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen ist nur unter der Bedingung zulässig, dass sich die Kapazität des gesamten Strassennetzes für den motorisierten Individualverkehr nicht erhöht. Die Stadt handelt nach diesem Grundsatz im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten und vertritt ihn gegenüber übergeordneten Stellen.

Quelle: Gemeindeordnung der Stadt Zürich